

Nr. 01/2021



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

35,3 Millionen Euro Bußgeld wegen Datenschutzverstößen im Servicecenter von H&M	2
LfD Niedersachsen verhängt Bußgeld über 10,4 Millionen Euro gegen notebooksbilliger.de	3
Außerordentlich fristlose Kündigung wegen Datenlöschung in erheblichem Umfang	3
Setzen von Cookies ohne Einwilligung ist Wettbewerbsverstoß	4
EU-Kommission: Entwurf der Standardvertragsklauseln (SCC)	5
Viermonatige Übergangsfrist für Datenübermittlungen in das Vereinigte Königreich	5
VERANSTALTUNGEN	6
Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop	6
„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“	6
„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“	6
„Betriebsbedingt kündigen“	6
Reihe: Das digitale Büro	7
„GoBD & Verfahrensdokumentationen“	7
„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“	7
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“	7
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	7
„IHK-Kompakt: Wie nenne ich mein Unternehmen?“	7

35,3 Millionen Euro Bußgeld wegen Datenschutzverstößen im Servicecenter von H&M

Im Fall der Überwachung von mehreren hundert Mitarbeitern bei H&M hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) einen Bußgeldbescheid in Höhe von 35.258.707,95 Euro erlassen.

Mindestens seit 2014 kam es in einem Servicecenter von H&M bei einem Teil der Beschäftigten zu umfangreichen Erfassungen privater Lebensumstände. Entsprechende Notizen wurden auf einem Netzlaufwerk dauerhaft gespeichert. Nach Urlaubs- und Krankheitsabwesenheiten wurden sogenannte Welcome Back Talks durchgeführt. Nach diesen Gesprächen wurden in etlichen Fällen nicht nur konkrete Urlaubserlebnisse der Beschäftigten festgehalten, sondern auch Krankheitssymptome und Diagnosen. Zusätzlich eigneten sich einige Vorgesetzte über Einzel- und Flurgespräche ein breites Wissen über das Privatleben ihrer Mitarbeitenden an, das von eher harmlosen Details bis zu familiären Problemen sowie religiösen Bekenntnissen reichte. Die Erkenntnisse wurden teilweise aufgezeichnet, digital gespeichert und waren mitunter für bis zu 50 weitere Führungskräfte im ganzen Haus lesbar. Die so erhobenen Daten wurden neben einer akribischen Auswertung der individuellen Arbeitsleistung u.a. genutzt, um ein Profil der Beschäftigten für Maßnahmen und Entscheidungen im Arbeitsverhältnis zu erhalten. Die Kombination aus der Ausforschung des Privatlebens und der laufenden Erfassung, welcher Tätigkeit sie jeweils nachgingen, führte zu einem besonders intensiven Eingriff in die Rechte der Betroffenen.

Bekannt wurde die Datenerhebung dadurch, dass die Notizen infolge eines Konfigurationsfehlers im Oktober 2019 für einige Stunden unternehmensweit zugreifbar waren. Nachdem der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Datensammlung durch Presseberichte informiert wurde, ordnete er zunächst an, den Inhalt des Netzlaufwerks vollständig „einzufrieren“ und verlangte dann die Herausgabe. Das Unternehmen kam dem nach und legte einen Datensatz von rund 60 Gigabyte zur Auswertung vor. Vernehmungen zahlreicher Zeuginnen und Zeugen bestätigten nach Analyse der Daten die dokumentierten Praktiken.

Die Aufdeckung der erheblichen Verstöße hat die Verantwortlichen zur Ergreifung verschiedener Abhilfemaßnahmen veranlasst. Dem HmbBfDI wurde ein umfassendes Konzept vorgelegt, wie von nun an am Standort Nürnberg Datenschutz umgesetzt werden soll. Zur Aufarbeitung der vergangenen Geschehnisse hat sich die Unternehmensleitung nicht nur ausdrücklich bei den Betroffenen entschuldigt. Sie folgt auch der Anregung, den Beschäftigten einen unbürokratischen Schadenersatz in beachtlicher Höhe auszuzahlen. Es handelt sich insoweit um ein bislang beispielloses Bekenntnis zur Unternehmensverantwortung nach einem Datenschutzverstoß. Weitere Bausteine des neu eingeführten Datenschutzkonzepts sind unter anderem ein neu berufener Datenschutzkoordinator, monatliche Datenschutz-Statusupdates, ein verstärkt kommunizierter Whistleblower-Schutz sowie ein konsistentes Auskunfts-Konzept.

Ausdrücklich positiv war das Bemühen der Konzernleitung zu bewerten, die Betroffenen vor Ort zu entschädigen und das Vertrauen in das Unternehmen als Arbeitgeber wiederherzustellen. Die transparente Aufklärung seitens der Verantwortlichen und die Gewährleistung einer finanziellen Kompensation zeigen durchaus den Willen, den Betroffenen den Respekt und die Wertschätzung zukommen zu lassen, die sie als abhängig Beschäftigte in ihrem täglichen Einsatz für ihr Unternehmen verdienen.

Quelle: PM des HmbBfDI vom 1. Oktober 2020

LfD Niedersachsen verhängt Bußgeld über 10,4 Millionen Euro gegen notebooksbilliger.de

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) Niedersachsen hat eine Geldbuße über 10,4 Millionen Euro gegenüber der notebooksbilliger.de AG ausgesprochen. Das Unternehmen hatte über mindestens zwei Jahre seine Beschäftigten per Video überwacht, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage vorlag. Die unzulässigen Kameras erfassten unter anderem Arbeitsplätze, Verkaufsräume, Lager und Aufenthaltsbereiche.

Das Unternehmen hatte sich darauf berufen, dass es Ziel der installierten Videokameras gewesen sei, Straftaten zu verhindern und aufzuklären sowie den Warenfluss in den Lagern nachzuverfolgen.

Zur Verhinderung von Diebstählen muss eine Firma aber zunächst mildere Mittel prüfen (z. B. stichprobenartige Taschenkontrollen beim Verlassen der Betriebsstätte). Eine Videoüberwachung zur Aufdeckung von Straftaten ist zudem nur rechtmäßig, wenn sich ein begründeter Verdacht gegen konkrete Personen richtet. Ist dies der Fall, kann es zulässig sein, diese zeitlich begrenzt mit Kameras zu überwachen. Bei notebooksbilliger.de war die Videoüberwachung aber weder auf einen bestimmten Zeitraum noch auf konkrete Beschäftigte beschränkt. Hinzu kam, dass die Aufzeichnungen in vielen Fällen 60 Tage gespeichert wurden und damit deutlich länger als erforderlich.

Auch Kundinnen und Kunden von notebooksbilliger.de waren von der unzulässigen Videoüberwachung betroffen, da einige Kameras auf Sitzgelegenheiten im Verkaufsraum gerichtet waren. In Bereichen, in denen sich Menschen typischerweise länger aufhalten, zum Beispiel um die angebotenen Geräte ausgiebig zu testen, haben die datenschutzrechtlich Betroffenen hohe schutzwürdige Interessen. Das gilt besonders für Sitzbereiche, die offensichtlich zum längeren Verweilen einladen sollen. Deshalb war die Videoüberwachung durch notebooksbilliger.de in diesen Fällen nicht verhältnismäßig.

Die 10,4 Millionen Euro sind das bisher höchste Bußgeld, das die LfD Niedersachsen unter Geltung der DSGVO ausgesprochen hat. Die DSGVO ermöglicht es den Aufsichtsbehörden, Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens zu verhängen – je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das gegen notebooksbilliger.de ausgesprochene Bußgeld ist noch nicht rechtskräftig. Das Unternehmen hat seine Videoüberwachung mittlerweile rechtmäßig ausgestaltet und dies der LfD Niedersachsen nachgewiesen.

Quelle. PM des LfD Niedersachsen vom 08. Januar 2021

Außerordentlich fristlose Kündigung wegen Datenlöschung in erheblichem Umfang

Löscht ein Arbeitnehmer im Anschluss an ein Personalgespräch, in dem der Arbeitgeber den Wunsch äußerte, sich vom Arbeitnehmer trennen zu wollen, vom Server des Arbeitgebers Daten in erheblichem Umfang (hier: 7,48 GB), nachdem er sich von einer Mitarbeiterin mit den Worten "man sieht sich immer zweimal im Leben" verabschiedet hatte, rechtfertigt dies die außerordentlich fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Dies entschied das LArbG Baden-Württemberg.

Der Arbeitnehmer war als Key-Account-Manager im Außendienst bei der Beklagten tätig. Nach einer Abmahnung wegen Verstoßes gegen eine Weisung fand ein Gespräch zwischen der Beklagten und dem Kläger statt. In diesem Gespräch erklärte die Beklagte, sie wolle das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wegen aufgetretener Spannungen beenden und bot dem Kläger den Abschluss eines Aufhebungsvertrags an. Der Kläger forderte seinerseits eine Abfindung von sechs Monatsvergütungen, ansonsten sehe man sich vor Gericht. Der Geschäftsführer lehnte dies ab. Ein Aufhebungsvertrag wurde daraufhin nicht abgeschlossen. Nach Abschluss des Gesprächs verabschiedete sich der Kläger mit den Worten „man sieht sich immer zweimal im Leben“. Der Kläger verließ sodann das Betriebsgelände.

An den folgenden Tagen war der Kläger weder für die Beklagte noch für Kunden erreichbar. Er löschte alle Daten auf dem Server der Beklagten im dem für ihn vorgesehenen Speicherort (ca. 8 GB). Eine Datenrettung konnte später erfolgreich durchgeführt werden.

Auf ein Schreiben der Beklagten, in dem sie den Kläger zu dem Verdacht der absichtlichen Löschung anhören wollte, kam keine Reaktion. Daraufhin erklärte die Beklagte die außerordentlich fristlose Tat- und Verdachtskündigung, hilfsweise eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Das Arbeitsgericht hat die fristlose Kündigung für unwirksam erklärt, ließ jedoch die ordentliche Kündigung zu. Eine bewusst vorsätzliche Schädigung könnte aus den Gesamtumständen nicht abgeleitet werden. Das LAG gab der Berufung der Beklagten statt. Die fristlose Kündigung sei wirksam.

Die Löschung von Daten auf dem Server der Beklagten stellt einen wichtigen Grund dar. Nicht entscheidend ist, ob sich der Arbeitnehmer durch das Löschen von Daten strafbar gemacht hat, die Daten vom Arbeitgeber benötigt werden oder ob und mit welchem Aufwand ein Teil dieser gelöschten Daten wieder hergestellt werden können. Vielmehr ergibt sich aus dem Arbeitsverhältnis eine Pflicht, gegenseitig auf die Rechtsgüter und Interessen der jeweils anderen Vertragspartei Rücksicht zu nehmen. Wenn ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber eigenmächtig den Zugriff zu seine Daten entzieht oder diese löscht, verstößt er derart gegen die selbstverständlichen Nebenpflichten eines jeden Arbeitnehmers, die Interessen des Arbeitgebers als seines Vertragspartners zu berücksichtigen, dass ein solches Verhalten in aller Regel zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt und die Fortsetzung bis zum Ende der Kündigungsfrist unzumutbar ist.

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. September 2020, 17 Sa 8/20

Setzen von Cookies ohne Einwilligung ist Wettbewerbsverstoß

Cookies sind Textdateien, die temporär im Browser eines Webseiten-Nutzers deponiert werden. Dabei gibt es technisch notwendige Cookies, damit die Webseite richtig genutzt werden kann und sonstige, nicht technisch notwendige Cookies. Das Setzen von nicht nur rein technischen Cookies ohne aktive Einwilligung des Betroffenen ist ein Wettbewerbsverstoß. Dies hat das LG Köln entschieden.

Die Antragstellerin erwirkte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine einstweilige Verfügung, weil der Antragsgegner auf seiner Homepage Cookies setzte, ohne dass der User zuvor aktiv zugestimmt hatte.

Nach Ansicht des Gerichts sind die Vorschriften des UWG, nicht hingegen die der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anwendbar. Der Antragsgegner habe gegen die Marktverhaltensregelungen in §§ 12, 15 TMG verstoßen. Die Vorschriften der DSGVO seien nicht vorrangig anzuwenden.

§ 15 Abs. 1, 3 TMG ist nach der Entscheidung des EuGH und des BGH richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass eine Einwilligung bei einer rein technischen Speicherung nicht erforderlich ist. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall. Ein einfacher Cookie-Hinweis, der lediglich über das Setzen von Cookies informiert, reiche vorliegend nicht aus. Vielmehr muss dann über einen Cookie-Banner die Einwilligung des Webseiten-Nutzers eingeholt werden, damit die Cookies gesetzt werden können.

EU-Kommission: Entwurf der Standardvertragsklauseln (SCC)

Die Europäische Kommission hat den überarbeiteten Entwurf der Standardvertragsklauseln (SCC) sowie den Entwurf über die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer zur Konsultation veröffentlicht. Seit der EuGH das Privacy Shield Abkommen für ungültig erklärt hat, sind die SCC das wichtigste Rechtsinstrument für den internationalen Datentransfer personenbezogener Daten. Alle Dokumente stehen bislang nur in englischer Sprache zur Verfügung.

Die Entwürfe finden Sie [hier](#) (in englischer Sprache).

Viermonatige Übergangsfrist für Datenübermittlungen in das Vereinigte Königreich

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) weist Unternehmen, Behörden und andere Institutionen in Deutschland darauf hin, dass in den Schlussbestimmungen des Entwurfs eines Handels- und Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union eine neue Übergangsregelung für Datenübermittlungen vorgesehen ist, die den bisher befürchteten gravierenden Rechtsunsicherheiten vorbeugt.

Danach sollen Übermittlungen personenbezogener Daten von der EU in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für eine Übergangsperiode nicht als Übermittlungen in ein Drittland (Art. 44 DSGVO) angesehen werden. Diese Periode beginnt am 1. Januar 2021 und endet, wenn die EU-Kommission das Vereinigte Königreich betreffende Adäquanzentscheidungen nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO und Art. 36 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/680 getroffen hat, spätestens jedoch nach vier Monaten. Dieses Enddatum kann um zwei Monate verlängert werden, falls keine der beteiligten Parteien widerspricht.

Quelle: PM des DSK vom 28. Dezember 2020

VERANSTALTUNGEN

Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop

Wie mache ich meinen Onlineshop rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Wir wollen Ihnen im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihre Referentinnen sind: **Frau Ass. iur. Heike Cloß und Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland**. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“

Mittwoch, 3. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Gleichgültig, ob Sie Waren verkaufen oder Dienstleistungen anbieten - ist Ihr Kunde ein Verbraucher, hat er grundsätzlich ein Widerrufsrecht, es sei denn, es ist kraft Gesetzes ausgeschlossen. Über dieses Widerrufsrecht haben Sie ihn korrekt zu belehren. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen an diesem Termin.

Anmeldungen bis 02.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“

Mittwoch, 10. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr

Der Onlinehandel ist auf Grund einiger gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, ganz bestimmte Informationen an den potenziellen Käufer zu geben. Angefangen von den Abwicklungsmodalitäten wie Bezahlung, Versand usw. bis hin zu Informationen über die vertriebenen Produkte: Auch hier lohnt es, das eigene Wissen immer wieder aufzufrischen. Das ist Inhalt dieses Termins.

Anmeldungen bis 09.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Betriebsbedingt kündigen“

Dienstag, 02. Februar 2021, 14.00 – 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken, wird uns aufzeigen, welche unternehmerischen Entscheidungen Sie treffen und welche alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten Sie als Arbeitgeber ausschließen müssen, um die betriebsbedingte Kündigung aussprechen zu können. Ganz wichtig: Die Sozialauswahl der Mitarbeiter. Denn: Es können in der Regel nur diejenigen Mitarbeiter gekündigt werden, die sozial am wenigsten schutzbedürftig sind.

Das Webinar beinhaltet einen ca. ein- bis anderthalbstündigen Vortrag und anschließende Fragemöglichkeit per Chat.

Anmeldungen bis 01.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

Reihe: Das digitale Büro

Wie führte ich das digitale Büro rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer des Saarlandes wollen wir im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihr Referent ist: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„GoBD & Verfahrensdokumentationen“

Donnerstag, 25. Februar 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 24.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“

Mittwoch, 21. April 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 20.04.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“

Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“

Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

„IHK-Kompakt: Wie nenne ich mein Unternehmen?“

Mittwoch, 24. Februar 2021, 10.00 - 11.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Herr Ass. iur. Georg Karl, IHK Saarland, zeigt Ihnen im Rahmen unserer Vortragsreihe IHK-Kompakt auf, wie Sie einen möglichst rechtssicheren Namen finden und welchen Spielraum Sie bei der Auswahl haben. Denn: Neben Marketingaspekten sind bei der Auswahl auch rechtliche Vorgaben und Regeln einzuhalten.

Anmeldungen bis 23.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.-Ident.- Nummer: DE 138117020